

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 23.08.2018**

**Fragen der CDU-Fraktion im Nachgang zur Behandlung des Revisionsberichtes 04/2018
in der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am
14.06.2018**

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport weitere Fragen zur Insolvenz der Akademie Lothar Kannenberg übermittelt.

B. Lösung

Die Fragen sowie die Beantwortung durch Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport sind der Anlage zu entnehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine / Nicht erforderlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation nimmt die Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion durch Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport zur Kenntnis.

Anlage:

Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion im Nachgang zur Behandlung des Revisionsberichtes 04/2018 in der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14.06.2018

Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion im Nachgang zur Behandlung des Revisionsberichtes 04/2018 in der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14.06.2018

- 1) *In wie vielen Fällen wurde in der Vergangenheit auf das Recht aus dem Landesrahmenvertrag mit der LAG zurückgegriffen (Paragraph 8.2) bei Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsvereinbarungen nach Paragraph 78 Abs. 1 SGB VIII Qualitätsprüfungen durchzuführen und zu welchen Ergebnissen kamen die Überprüfungen jeweils?*

Wie bereits früher berichtet, sieht das SGB VIII statt einer Prüfungsvereinbarung nur eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung vor. Rahmenvertraglich wurde dies in § 8 Absatz 2 bereits zu einem bedingten Prüfrecht erweitert, das eingehende bzw. vertiefte Qualitätsprüfungen aber nur dann zulässt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungen nicht (mehr) in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

In der unübersichtlichen und angespannten Hochphase der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger sind solche konkreten Anhaltspunkte nicht bekannt geworden. Wie bereits in der Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 15.02. unter Zf. 23 dargelegt, sind SJFIS keine Verstöße des Trägers Akademie Kannenberg gegen die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen bekannt geworden. Insofern wurden auch keine eingehenden Qualitätsprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Landesrahmenvertrag SGB VIII durchgeführt.

- a) *Wie wird sichergestellt, dass die zuständigen Stellen auch personell dazu in der Lage sind, die genannte Prüfung durchzuführen und welche Stellen sind dies (bitte Personal-, Soll und tatsächliche Besetzung nach Abzug Langzeiterkrankungen etc. der letzten drei Jahre aufführen)*

Sofern konkrete Anhaltspunkte oder Erkenntnisse dafür vorliegen, dass ein Angebot die Anforderungen zur Erbringung der vereinbarten Leistung nicht oder nicht mehr in der erforderlichen Qualität erfüllt, erfolgt eine Überprüfung, bei der die jeweils sachkundigen Expertinnen zusammenwirken (z.B. Fachabteilung, Entgeltreferat, Außenrevision, AfSD).

- b) *Wie wirkt sich in diesem Zusammenhang die seit mindestens zwei Jahren unbesetzte Leitungsstelle des Landesjugendamtes aus?*

Die in § 8 des Landesrahmenvertrages getroffenen Vereinbarungen zur externen Qualitätsdarlegung und -prüfung fallen in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, es ist also keine Zuständigkeit des Landesjugendamtes gegeben.

- c) *Evtl. falls noch nicht unter a) und b) beantwortet: Zu wann soll die Stelle 2-01 Landesjugendamt besetzt werden worauf auch der Revisionsbericht in der Fußnote auf Seite 7 explizit hinweist?*

Wie bereit unter 1 b) dargestellt, ist eine Zuständigkeit des Landesjugendamtes nicht gegeben. Die Fußnote auf Seite 7 des Berichtes der Innenrevision weist daraufhin, dass die Leitung des Landesjugendamtes nicht besetzt ist. Dazu ist ausgehend von der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 08.02.2018 festzustellen:

Die Stelle 2-01 Landesjugendamt wurde bis zum (faktischen) Ausscheiden des langjährigen Stelleninhabers im März 2015 in Personalunion mit der Referatsleitung 22 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)

wahrgenommen und ging nach dem Ausscheiden auf die vom Jugendhilfeausschuss benannte stellvertretende Leitung des Landesjugendamtes in Personalunion mit der Leitung des Referates 20 über. Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und Anhörung des Jugendhilfeausschusses nimmt nunmehr seit Anfang Februar 2018 die Leitung des Referates 22 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die kommissarische Leitung des Landesjugendamtes ebenfalls in Personalunion wahr.

Da auch die Senatorin für Kinder und Bildung für Aufgaben des Landesjugendamtes zuständig ist, und eine Verständigung über die behördenübergreifende Leitung noch aussteht, hat SJFIS im Rahmen ressortinterner Vertretungsregelungen mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses eine nahtlose Zuständigkeit für diese Aufgabe gesichert. Förmlich ist die Leitung des Landesjugendamtes wie im Bericht der Innenrevision ausgewiesen daher zwar nicht besetzt, die Aufgabenwahrnehmung war jedoch zu jeder Zeit gesichert und die Leitung des Referates 22 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist qua GVP als Vertretung des GVP 2-01 in dieser Rolle eingesetzt.

- 2) *Inwiefern ist sichergestellt, dass zukünftig bei öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 53 SGB X der vertragsabschließenden Stelle eine Handlungsanweisung bzw. klare Anweisungen erteilt werden, welche Auflagen und insbesondere Prüfrechte vertraglich zu vereinbaren sind, um ein Vorgehen wie bei Kannenberg zukünftig auszuschließen? Hier sind insbesondere Regelungen zu Abschlagszahlungen, vorläufigen Entgelten, abschließenden Entgelten sowie zu damit einhergehenden Prüfrechten u.a. auch der Liquidität des Trägers zu treffen.*

Die Feststellungen und Empfehlungen der Innenrevision werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bei künftigen Vertragsgestaltungen berücksichtigt. Allerdings wird das Instrument der öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 53 SGB VIII nicht regelhaft angewendet, sondern kam in der von der Innenrevision ausdrücklich bestätigten außergewöhnlichen Situation der Verpflichtung zur Versorgung einer extrem hohen Zahl unbegleiteter Minderjähriger zum Einsatz. Aufgrund des damit verbundenen Zeit- und Überlastungsdrucks sowie der Tatsache, dass der öffentliche Träger Prüfrechte und Mitteilungspflichten auch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen nicht einseitig vorgeben kann, sind möglicherweise nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Trägers ausgeschöpft worden. Die Erfahrungen aus dieser Situation und die Feststellungen der Innenrevision werden berücksichtigt, sofern öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 SGB VIII tatsächlich erneut abgeschlossen werden sollten.

- a) *Wird hier ggf. in Amtshilfe auch das Gespräch mit der Finanzbehörde gesucht zwecks Abstimmung der Prüf- und Kontrollrechte, da diese über eine besondere Expertise mit ihren Prüfungsdiensten verfügen?*

Es ist geübte Praxis, bedarfsweise spezifische Expertise anderer Ressorts einzuholen. Allerdings wird hierbei stets im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich diese Expertise auch auf das spezielle Anwendungsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe übertragen lässt. Zudem sind datenschutzrechtliche Grenzen zu beachten.

- 3) *Auf Seite 10 des Revisionsberichtes wird festgestellt, dass in § 78f und b SGB VIII keine Prüfrechte verankert sind. Werden Maßnahmen ergriffen, um dies zukünftig zu verändern? Zu wann plant der Senat eine entsprechende Initiative im Bundesrat?*

Das im Revisionsbericht angesprochene Fehlen von Prüfungsrechten im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit ist differenziert zu betrachten. Beim Abschluss von Entgeltvereinbarungen wird sehr wohl geprüft, ob die vorkalkulierten Kosten einer

Einrichtung den Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätzen entsprechen. Die Kostenansätze müssen nachvollziehbar und plausibel sein und sich im Vergleich zu anderen Einrichtungen als angemessen erweisen. Soweit dies nicht der Fall zu sein scheint, werden ergänzende Unterlagen (z.B. Personallisten mit Eingruppierungsmerkmalen, Darlehens- und Mietverträge und andere Kostennachweise verlangt).

Davon klar zu unterscheiden sind Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne einer (nachträglichen) Untersuchung der tatsächlichen Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage eines Leistungsanbieters. Ein solches Prüfungsrecht gibt es nicht und kann es in der Logik und Systematik des Leistungserbringungsrechts der Sozialgesetzbücher auch nicht geben. Der Leistungsanbieter muss im Rahmen der als wirtschaftlich anerkannten und deshalb vereinbarten Entgelte „wirtschaften“. Dabei entstehen – wie bei jedem anderen Unternehmen auch - Gewinnchancen und Verlustrisiken; Überschüsse verbleiben beim Leistungsanbieter, Defizite muss er selbst auffangen.

Diesen vom Einrichtungsträger selbst zu verantwortenden Leistungsprozess direkter staatlicher Wirtschaftlichkeitskontrolle zugänglich machen zu wollen, gerät unversehens mit grundlegenden geschützten Freiheitsrechten (Berufs-, Gewerbe-, Vertragsfreiheit) in Konflikt.

Deshalb bleibt das Eingriffsrecht des Sozialleistungsträgers an dieser Stelle stets ein begrenztes, was auch durch gesetzgeberische Reformen unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich nicht aufzuheben ist. Das spiegelt sich auch unmittelbar im Jugendhilferecht wider, wonach die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (4 Abs. 1 SGB VIII). Insofern ist nachvollziehbar, dass Länderinitiativen, im Leistungserbringungsrecht weitergehende (Ist-) Kostenkontrollmöglichkeiten zu verankern, letztlich nicht zu grundlegenden Veränderungen führen konnten.

Das Prüfungsrecht kann immer nur so weit gehen, wie es notwendig ist, um die Gewährleistungspflicht der Sozialleistungsträgers für eine qualitativ angemessene Leistung erfüllen zu können und um sicherzustellen, dass die Mittel für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden. Somit stehen immer die vertraglich vereinbarte Leistung und ihre Qualität im Fokus einer jeden Prüfung; wird diese bei Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht erbracht (Beispiel: Nichtbesetzung von Betreuungsstellen = Minderqualität), ist zugleich auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verletzt.

Weiter geht auch die aktuelle Reform des Leistungserbringungsrechts im Bundesteilhabegesetz nicht. Zwar wird dort ein Prüfrecht unmittelbar gesetzlich verankert; seine a) Ausgestaltung bleibt jedoch nach wie von Verhandlungen mit den Verbänden der Leistungsanbieter abhängig und seine b) Ausübung ist nach Bundesrecht nur zulässig, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt“.

Genau so weit geht das seinerzeit im bremischen Landesrahmenvertrag SGB VIII festgelegte Prüfrecht aber bereits. Eine Erweiterungsstufe im Rahmen der sog. Qualitätsentwicklungsvereinbarung läge darin, ein Prüfrecht (im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsvereinbarung) unabhängig von tatsächlichen Anhaltspunkten mit den Verbänden der Leistungsanbieter zu verhandeln - analog zur Regelung im Bundesteilhabegesetz, das die Ermächtigung enthält, durch Landesrecht eine vom Kriterium des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte abweichende Regelung zu schaffen, was in Bremen vorgesehen ist.

Ob darüber hinaus – wie im Bundesteilhabegesetz – auch Sanktionen in Form von (Teil-) Rückzahlungsansprüchen des Jugendhilfeträgers auf dem Verhandlungswege durchsetzbar sind, bleibt abzuwarten. Wenn nicht, wäre – wenn solche Sanktionen politisch nun auch in der Kinder- und Jugendhilfe als notwendig und richtig erachtet werden – tatsächlich die Bundesgesetzgebung und damit ggfs. eine Bundesratsinitiative gefordert.

- 4) *Mit welchen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass auch in Zeiten extremen Arbeitsaufkommens eine dem Standard der Verwaltung entsprechende Aktenführung sichergestellt werden kann (z.B. durch zeitlich begrenzte Abordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)?*

In der vom Bericht der Innenrevision ausdrücklich gewürdigten Ausnahmesituation zur Sicherstellung der Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ebenso wie der Senat insgesamt die personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen, aufbau- und ablauforganisatorischen Möglichkeiten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung vollumfänglich genutzt. Die Ausnahmesituation aufgrund der außergewöhnlich hohen Zuwanderung brachte es mit sich, dass in nahezu allen Bereichen der Verwaltung eine Überlastungssituation eintrat, in der diese Instrumente nicht oder erst mit Zeitverzögerung (beschleunigte Einstellungen, Einarbeitung, Neuorganisation) Effekte zeigten. Auf die Erfahrungen aus dieser Ausnahmesituation wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in vergleichbaren Situationen zurückgreifen, um auch die Aktenführung in Notsituationen zu verbessern. Eine Prioritätensetzung bei der Versorgung existenzieller Bedürfnisse von Betroffenen ist bei unvorhersehbaren Situationen unausweichlich.

- 5) *Inwiefern wird z.B. durch Handlungsanweisungen sichergestellt, dass bei Verträgen nach §53 ff SGB X zukünftig eine genaue Definition der Leistungen beider Vertragspartner erfolgt? (Seite 12 Revisionsbericht)*
- a) *Wie soll sichergestellt werden, dass zukünftig immer eine eindeutige Regelung über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens und damit die exakte Laufzeit des Vertrages enthalten ist?*
- b) *Wie soll sichergestellt werden, dass zukünftig nicht mehr Forderungen aus der Vergangenheit mittels Abschlagszahlungen abgedeckt werden und damit gleichzeitig zukünftige Finanzbedarfe gesichert werden sollen? (Seite 13 Revisionsbericht)*

Siehe Ausführungen zu Zf. 2

- 6) *Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass die Ziffer 3.5 der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45-48a SGB VIII im Lande Bremen“, regelhaft angewendet wird und allen Mitarbeitern bekannt ist? Welche Alternativen sieht das Ressort zu der genannten Regelung in der Richtlinie, sollte diese als nicht zielführend erachtet werden?*
- a) *Wird in einer Verwaltungsanweisung/Handlungsanweisung explizit erklärt, in welcher Form der Träger einen Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit über 2 Monate gegenüber dem Landesjugendamt zu belegen hat und was konkret als liquide Reservemittel gilt und was nicht? (Seite 14 Revisionsbericht)*

Den für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen MitarbeiterInnen waren und sind die „Regelungen der Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen

betreuten Wohnformen gemäß §§ 45-48a im Lande Bremen“ zu jeder Zeit bekannt und sie werden von diesen regelhaft sachgerecht angewendet. Allerdings sieht die Richtlinie nach Erteilung der Betriebserlaubnis keine regelmäßige Überprüfung der Geschäftsführung und Liquidität von Einrichtungsträgern vor, und diese ist auch in anderen Landesjugendämtern nicht geübte Praxis. Im Übrigen verpflichtet die Richtlinie in Zf. 3.5 die Träger dazu, das Landesjugendamt unverzüglich über wirtschaftliche Schwierigkeiten einer Einrichtung zu informieren, die den Bestand des Betriebes gefährden können.

Die Feststellungen und Empfehlungen der Innenrevision werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Betriebserlaubnisverfahren berücksichtigt und umgesetzt. Gleichwohl gilt auch für die Zukunft, dass in einer solchen Ausnahmesituation, wie sie die Zuwanderung von Hunderten unbegleiteter Minderjähriger monatlich bedeutete, kein Träger rechtzeitig im Sinne der Zf. 3.5. der Richtlinie ausreichend liquide Mittel und Sicherheiten für die ad hoc-Aufnahme hätte nachweisen oder besorgen können – sonst hätte es gar nicht erst zu Abschlagszahlungen im bereits berichteten Umfang kommen müssen. Mit den Entgelten in der Hilfe zur Erziehung lassen sich keine Rücklagen in dieser Dimension erwirtschaften. In einer solchen Situation geraten die öffentlichen Träger als „Auftraggeber“ aufgrund seiner sozialrechtlichen Gewährleistungsverantwortung in ein Dilemma zwischen rechtlichen Vorgaben und faktischen Notwendigkeiten. Diese Problematik ist bereits in der Antwort auf die Fragenkataloge der Fraktion der CDU für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 15.02.2018 (Lfd. Nr. 212/19) sowie im Bericht der Innenrevision ausführlich dargestellt und erörtert worden.

- 7) *Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass die Ziffer 11.2 der oben genannten Richtlinie, die die Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation beinhaltet, in jedem Fall angewendet wird?*

Die wirtschaftliche und finanzielle Situation eines Trägers wird wie in Zf. 6 dargelegt vom Landesjugendamt anlassbezogen und bei Erteilung der Betriebserlaubnis, nicht jedoch im laufenden Betrieb geprüft. Eine regelhafte und regelmäßige Prüfung im laufenden Betrieb ist durch die Richtlinie und den Landesrahmenvertrag sowie das SGB VIII nicht vorgesehen. Die Anbieter unterliegen hinsichtlich der laufenden Betriebsführung und Solvenz (wie in Zf. 3 dargelegt) nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes.

- 8) *Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialressort dazu in der Lage sind, Liquiditätsengpässe und wirtschaftliche Probleme bei Trägern der Jugendhilfe frühzeitig zu erkennen? Ist hierzu eine engere Kooperation in Aus- und Weiterbildungsfragen mit der Senatorin für Finanzen geplant?*
- a) *Erfolgen zur Aus- und Weiterbildung nur Schulungen oder werden auch Handlungsanweisungen, Checklisten etc. zu diesem Thema erarbeitet? Zu wann sollen diese erstellt sein und wie sollen sie bekannt gemacht werden?*
- b) *Wann konkret werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortgebildet und welche Checklisten, Handlungsanweisungen etc. werden erarbeitet, um den Mitarbeitern vorzugeben nach welchem normierten Verfahren, mit welchen konkreten Schritten sie bei Hinweisen auf Liquiditätsproblemen und gesicherten Anzeichen auf existenzielle Liquiditätsprobleme vorzugehen haben? (Seite 15 Revisionsbericht)*

Wie im Bericht der Innenrevision dargelegt, sind im Zuge des Handlungsdrucks zur Versorgung unbegleiteter Minderjähriger seit langem wieder neue Träger stationärer Angebote in der Stadtgemeinde Bremen aktiv geworden. Dies war in der Regel mit einer

expansiven Strategie der Träger verbunden, auf die der öffentliche Träger zur Wahrnehmung seiner sozialrechtlichen Gewährleistungsverantwortung notwendigerweise angewiesen war. Die Ausnahmesituation mit extrem hohen Zugängen und der immense Zeitdruck bargen auf lange Sicht das Risiko von Fehlkalkulationen und betriebswirtschaftlichen Fehlentscheidungen auch und gerade für die Träger; nach Änderung des SGB VIII zur Umverteilung und generellem Rückgang der Zuwanderung von minderjährigen Geflüchteten waren Anpassungen der Kostenstruktur sehr schnell vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, zu unterstellen, dass Liquiditätsprobleme bei freien Trägern mit einer solchen Regelmäßigkeit auftreten, die es angemessen erscheinen ließe, hierzu eine Qualifizierungsoffensive für die mit ihnen befassten Fachkräfte der Behörden anzuberaumen.

Generell ist es innerhalb eines marktförmig ausgestalteten Leistungsbereichs (s. Zf. 3) systemfremd anzunehmen, dass leistungsnachfragende Stellen mit einer gewissen Kontinuität die Betriebsführung und Liquidität der leistungserbringenden Stellen prüfen dürften und prüfen könnten. Dessen ungeachtet wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ausgehend vom Bericht der Innenrevision prüfen, welche Maßnahmen dazu beitragen können, ein Frühwarnsystem zu etablieren und so das Risikomanagement zu verbessern. Dabei sind allerdings die bereits erläuterten Grenzen der Prüfrechte zu beachten. In vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen stoßen außerdem auch optimale Regelverfahren an faktische Grenzen der Umsetzbarkeit und der Verhandlungsposition des öffentlichen Trägers.

- 9) *Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass es nicht zu Falschinformationen durch das AfSD an die senatorische Behörde kommt, wie auf Seite 16 des Revisionsberichtes dargestellt?*
- a) *Werden hier z.B. zusätzliche Prüfverfahren durch Vorgesetzte bis hin zur Amtsleitung eingeführt?*

Es handelt sich bei der angesprochenen Feststellung der Innenrevision keineswegs um eine Falschinformation, sondern allenfalls um eine Fehleinschätzung vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen, bei der die besonderen Bedingungen in der verändernden Ausnahmesituation bei Auskunftserteilung noch nicht hinreichend analysiert, programmiert und reflektiert werden konnten. Durch Prüfverfahren in der Linienorganisation lassen sich derartige, durch hohes Spezialwissen auf dem betroffenen Arbeitsplatz geprägte Einschätzungen nicht erkennen und korrigieren.

- 10) *Mit welchen konkreten Maßnahmen soll zukünftig sichergestellt werden, dass Vereinbarungen mit Trägern zu Abschlagszahlungen, deren Rückzahlung, Fristverlängerungen der Rückzahlung, Tilgungsvereinbarungen, etc. in einem normierten und klar geregelten System wie beispielsweise in der Vollstreckungsstelle bei der Senatorin für Finanzen erfolgen? (Seite 16/17 Revisionsbericht)*
- a) *Bis wann wird geregelt wie das Erinnerungsverfahren, der Wiedervorlagekalender etc. zu führen ist?*
- b) *In welcher Form und mit welchen Beträgen werden Zeichnungsvorbehalte für Vorgesetzte, Amtsleitung und Oberbehörden bis hin zum Staatsrat/Senatorin festgelegt?*

Notwendigkeit und Ausgestaltung von Abschlagszahlungen sind in der Vorlage 190/19 für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 30.11.2017 ausführlich erörtert worden. Insbesondere ist dort dargestellt, dass die Notwendigkeit von Abschlagszahlungen der besonderen damaligen Situation geschuldet war, d.h. in der Jugendhilfe in der Regel nicht gegeben ist, so dass es auch keiner

Gestaltung eines entsprechenden Regelverfahrens bedarf. Im konkreten Fall ist verwaltungsintern regelmäßig über den Stand der Rückzahlungen seitens der freien Träger informiert und über erforderliche Maßnahmen beraten worden. Der Umstand, dass die Akademie Kannenberg nicht in der Lage war, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport geforderten Rückzahlungen zu leisten, hat letztlich zur Insolvenz der Gesellschaft geführt. Die Ursachen hierfür lagen nicht in behördlichen Verfahren, sondern in betriebswirtschaftlichen Problemen der Akademie Kannenberg. Generell können Abschlagszahlungen nicht ohne Zustimmung der zuständigen Abteilungsleitung, die hierzu das Einvernehmen mit der Hausspitze herstellt, gewährt werden. Wie unter Zf. 8 erwähnt, prüft die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ausgehend vom Bericht der Innenrevision, welche Maßnahmen dazu beitragen können, ein Frühwarnsystem zu etablieren und das Risikomanagement zu verbessern.

11) *Wird es eine Handlungsanweisung sowie eine Softwareerneuerung geben und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und an welchen Stellen wird eine Aufrechnung von Forderungen (Abschlagszahlungen durch die Behörde mit Zahlungen von Entgelten) möglich sein? (Seite 20 Revisionsbericht) Wenn nein, wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass sich gezahlte Abschläge und aufgerechnete Forderungen die Waage halten?*

Wie unter Zf. 10 dargestellt, sieht das Regelverfahren keine Abschlagszahlungen und damit auch keine Aufrechnung von Forderungen vor. Der Erlass einer generellen Regelung zum Umgang mit wechselseitigen Forderungen und Aufrechnungen ist nach Prüfung im August 2017 verworfen worden, da es hierzu stets der Prüfung im Einzelfall bedarf. Hierzu ist vor Einleitung entsprechender Schritte stets eine Klärung mit dem/der Produktverantwortlichen herbeizuführen und hat anschließend eine Zuleitung mit Gelegenheit zur Stellungnahme an das Haushalts- und an das Rechtsreferat zu erfolgen.

Fragen zur Nachfolgesoftware für OK.JUG im Zusammenhang mit der Insolvenz der Akademie Kannenberg sind zuletzt in der Vorlage 212/19 für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 15.02.2018 beantwortet worden. Zuvor ist die Deputation mit Vorlage 127/16 auf der Sitzung am 27.10.2016 über die geplante Ersatzbeschaffung informiert worden. Ein aktueller Sachstandsbericht ist gegenwärtig für die Sitzung der Deputation am 01.11.2018 geplant. Die fallübergreifende Spitzabrechnung ist als Anforderung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in der Leistungsbeschreibung aufgeführt, die den potenziellen Anbietern zugegangen ist. Eine automatisierte Aufrechnung von Forderungen hingegen ist nicht ohne weiteres möglich, da hierzu mit jedem Träger vertragliche, von den Regelungen in den §§ 387 ff. BGB abweichende Vereinbarungen getroffen werden müssten.

12) *Mit welchen konkreten Maßnahmen wird auf jeder Stufe des Verfahrens sichergestellt, dass die Behörden die wirtschaftliche Situation eines Trägers im Blick behalten und so nicht durch eigene Versäumnisse die zeitliche Verzögerung einer Insolvenz herbeiführen?*

Dem Bericht der Innenrevision sind keine Hinweise auf Versäumnisse „der Behörden“ zu entnehmen, die die zeitliche Verzögerung der Insolvenz des hier in Rede stehenden Trägers herbeigeführt hätten. Er macht allenfalls deutlich, dass in der Nacharbeit der Ausnahmesituation Anzeichen für die Problematik beim Träger bereits im Frühjahr 2017 vorlagen. Wie unter Zf. 10 bereits ausgeführt, hat die Bewertung der damaligen Situation

dazu geführt, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport von Möglichkeiten der Aufrechnung Gebrauch machte und von weiteren Stundungen absah.

Der Bericht der Innenrevision weist vielmehr darauf hin, dass *der Träger* das Insolvenzverfahren weit vorher hätte betreiben müssen, dies jedoch den finanziellen Schaden für die Stadtgemeinde allenfalls marginal beeinflusst hätte.

Die Möglichkeiten und Grenzen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation von Trägern durch Jugendamt und Landesjugendamt sind hier wie in vorhergehenden Berichten an die Deputation bereits dargelegt worden.